

**Kirchliche Autorität im ökumenischen Dialog
Konziliare, episkopale und primatiale Autoritätsausübung:
Gemeinsamkeiten und Divergenzen**

Christoph Böttigheimer

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat im Juli 2007 mit ihrem Schreiben: „Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“¹ erneut das Selbstverständnis der katholischen Kirche dargelegt, verbunden mit dem Anspruch, die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils zu präzisieren und zu vertiefen. Die Ausführungen stimmen im Wesentlichen mit jenen in der Erklärung „Dominus Jesus“ überein² und gipfeln in der Aussage, dass zwischen der Kirche Jesu Christi und der katholischen Kirche eine „vollständige Identität“ besteht³ und die *Una Sancta* allein in der katholischen Kirche subsistiert, weshalb im Gegensatz zu den Ostkirchen die „Gemeinschaften, die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen sind [...] nach katholischer Lehre nicht ‘Kirchen’ im eigentlichen Sinn genannt werden“ können.⁴ Als Begründung wird darauf verwiesen, dass diesen Gemeinschaften – anders als den orthodoxen Kirchen⁵ – „ein wesentliches konstitutives Element des Kircheseins fehlt“: Sie besitzen nämlich nicht „die apostolische Sukzession im Weihesakrament“, woraus auf das „Fehlen [...] des sakramentalen Priestertums“ und Nichtbewahren der „ursprüngliche[n] und voll-

¹ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Antworten.

² DIESELBE, Erklärung *Dominus Jesus*, Nr. 16f.

³ DIESELBE, Antworten, Nr. 13,2.

⁴ Ebenda, 3.

⁵ Nach katholischer Lehre haben die Kirchen des Ostens das Bischofs- und Priesteramt und die Feier des Herrenmahls gültig bewahrt, denn sie erachten das episkopale Amt und die apostolische Amtssukzession als für die Kirche Jesu Christi wesenskonstitutiv. So sind die Kirchen des Ostens, wie die Konzilsväter formulierten, bis heute „in ganz enger Verwandtschaft [...] mit uns verbunden“ (UR 15; OE 25). Nach Auskunft der Glaubenskongregation „verdienen sie den Titel ‘Teil- oder Ortskirchen’ und werden Schwesterkirchen der katholischen Teilkirchen genannt“, unabhängig davon, dass sie mit der katholischen Kirche keine Kirchengemeinschaft haben.

ständige[n] Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums“ geschlossen wird.⁶

Nach katholischer Ekklesiologie ist demnach das Bischofsamt für das Wesen der Kirche konstitutiv und entscheidet mit über das Kirchesein.⁷ Da ihm das Amt der Aufsicht, der *Episcopé*, obliegt, übt es Autorität sowohl im Blick auf die Lehre als auch die kirchliche Disziplin aus. Zudem institutionalisiert die episkopale Amtssukzession die Ursprungstreue der Kirche in Sendung und Lehre. Doch nicht alle Kirchen, die sich eine Episkopalverfassung bewahrt haben – katholische, orthodoxe, anglikanische Kirche – stimmen deshalb schon mit der katholischen Kirche in der Ausübung kirchlicher Autorität überein, schließlich kennt allein die katholische Kirche neben der episkopalen Autorität auch eine primatiale.

Im Folgenden sollen die Divergenzen zwischen der katholischen Kirche und den Kirchen des Ostens bzw. der Reformation bezüglich des kirchlichen Autoritätsverständnisses ökumenisch erschlossen werden. Dazu werden in einem Dreischritt die konziliare (I.), die episkopale (II.) und schließlich die primatiale Form kirchlicher Autoritätsausübung (III.) in Augenschein genommen.

1. Konziliare Autorität: „höchste und volle Gewalt“

Nach katholischem Verständnis ist das Bischofskollegium eigenständiger Träger „höchster und voller Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche.“⁸ Es symbolisiert das Band kirchlicher Einheit und übt seine „Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche [...] in feierliche Weise auf Ökumenischen Konzilien aus.“⁹ Auch in der orthodoxen Kirche wohnt der Gemeinschaft der Kirchen, repräsentiert in einem ökumenischen Konzil, das dogmatische und juristische Vollmachten besitzt, höchste Autorität inne. Diese Form der Autoritätsausübung hat eine

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Antworten, Nr. 13,3.

⁷ Nach katholischer Lehre sind *sucessio apostolica* und *traditio apostolica* unlösbar miteinander verknüpft und aufeinander verwiesen; sie definieren sich gegenseitig: „Die Nachfolge ist die Gestalt der Überlieferung, die Überlieferung ist der Gehalt der Nachfolge“ (Ratzinger, Primat, 49). CIC/1983 c. 336.

⁹ CIC/1983 c. 337 §1. – „Die höchste Gewalt über die ganze Kirche, die dieses Kollegium besitzt, wird in feierlicher Weise im ökumenischen Konzil ausgeübt“ (LG 22).

lange Tradition hinter sich: Schon in altkirchlicher Zeit kamen die Bischöfe auf den unterschiedlichsten kirchlichen Ebenen – Orts-, Provinz-, Patriarchats- und Ökumeneebene – zusammen, um allgemeine Fragen des Glaubens oder der Kirchenordnung vereint zu lösen sowie der Gefahr zu wehren, dass der Glaube durch fremde Ansichten entstellt und dadurch die katholische Einheit der Kirche bedroht wird. Indem die Bischöfe den Glauben ihrer jeweiligen Ortskirche auf Konzilien bzw. Synoden¹⁰ bezeugten und zu einem gemeinsamen Bekenntnis fanden, wahrten sie die Einheit des Glaubens in synchroner wie auch diachroner Hinsicht: Einbezogen waren alle Bischöfe einer bestimmten Zeit als auch die Treue zum Zeugnis der Apostel und zur apostolischen Überlieferung, an die die Bischöfe infolge ihrer Amtsnachfolge zurückgebunden waren.¹¹

Von Anfang an wurden Konzilien in der Überzeugung abgehalten, dass der rechte Glaube durch das gemeinsame Zeugnis aller Bischöfe gewahrt und formuliert wird. Da der Kirche Indefektibilität verheißen ist (Mt 16,18; Joh 16,13), muss ihr auch eine Infallibilität zukommen, sie kann aus der Wahrheit des Evangeliums nicht herausfallen.¹² In diesem Zusammenhang kommt dem gemeinsamen Zeugnis ihrer Repräsentanten eine besondere theologische Autorität zu. Weil die Bischöfe nicht nur äußerlich, sondern auch in einem geistigen Sinne zusammenkommen („in unum convenire“¹³), im Heiligen Geist beraten und entscheiden, ist nicht der Mehrheitsentscheid, sondern der „*magnus consensus*“ für ihre Urteilsfindung ausschlaggebend und gilt ihr Lehrurteil in Sachen des Glaubens und des christlichen Lebens als göttlich autorisiert.¹⁴

¹⁰ In der Alten Kirche wurde zwischen Konzilien (lat.: *concilium*) und Synoden (*σύνοδος*) nicht immer deutlich unterschieden. Die Verwendung der Begriffe „Synode“ für Zusammenkünfte auf partikularer Ebene und „Konzil“ auf universaler ist neueren Datums.

¹¹ Der diachrone und synchrone Konsens wurde schon früh für die autoritative Glaubenslehre zentral: Nach VINZENZ VON LÉRINS († vor 450) hat das als *dogma catholicum* zu gelten, „was überall, immer und von allen geglaubt worden ist“ (comm., c. II,5, 149).

¹² Nicht-katholische Gesprächsteilnehmer kommen mit ihren katholischen Dialogpartnern darin überein, dass der Kirche eine Indefektibilität bzw. Infallibilität im Glauben verheißen ist.

¹³ CYPRIAN VON KARTHAGO, ep. 55,IV,3.

¹⁴ Konnte ein umfassender Konsens nicht gefunden werden, waren häufig Differenz und Spaltung die Folge. Beispielsweise sprach das Konzil von Chalcedon letztlich

Mit dem Zerbrechen der Kircheneinheit ging allerdings eine einheitliche Sichtweise der konziliaren Autorität verloren. Gemeinsam zwischen Ost und West ist noch das Verständnis, dass sich in den bevollmächtigten Zusammenkünften der Bischöfe die communio-Gestalt der Kirche widerspiegelt und Konzilien bzw. konziliare Zusammenkünfte auf allen kirchlichen Ebenen darum zum Wesen einer als communio verfassten Kirche gehören.¹⁵ Unterschiede bestehen indes hinsichtlich der Stellung des Papstes bzw. des ökumenischen Patriarchen auf Konzilien: Weil nach orthodoxer Auffassung die universalkirchlichen bzw. ökumenischen Beschlüsse höchste Autorität in der Kirche besitzen, haben alle Bischöfe – einschließlich der Patriarchen – ihre Vollmacht nicht über oder neben dem Konzil, sondern in ihm. Dagegen erlangen in der katholischen Kirche Konzilsbeschlüsse erst aufgrund päpstlicher Bestätigung Gültigkeit, so dass der Papst letztlich nicht überstimmt werden kann¹⁶; auch hängen synodale Beschlüsse nicht von der Rezeption durch die Kirche ab. Des Weiteren zählt die katholische Kirche insgesamt 21 göttlich autorisierte, ökumenische Konzilien, während die (chalcedonensischen) Ostkirchen nur die ersten sieben, an denen alle fünf Patriarchate und insofern die

nur um den Preis der Ausgrenzung großer Gebiete im Osten und in Ägypten einmütig. Diese Form der Konsensbildung wiederholte sich nach dem Zweiten Konzil von Konstantinopel (533).

¹⁵ KIRCHLICHE UND KANONISCHE KONSEQUENZEN, Nr. 10: „Diese konziliare Dimension des Lebens der Kirche gehört zu ihrem tiefsten Wesen.“

¹⁶ Im Westen wurde mit dem Erstarken des Papsttums das Verhältnis zwischen ihm und den Konzilien durch die Jahrhunderte hindurch bis zum Ersten Vatikanischen Konzil höchst kontrovers diskutiert. Während nach der konziliaren Idee Konzilsentscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen höchste Autorität beanspruchen können, der sich auch der Papst zu beugen hätte, gelang es dem Papsttum im Laufe der Geschichte den Konziliarismus zu überwinden (SIEBEN, 97-222). Die Pappaltheorie erlangte auf dem Ersten Vatikanischen Konzil ihren Höhepunkt, die Stellung des Konzils wurde zuletzt auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil präzisiert (LG 22; CD 4). Das Recht ein Konzil einzuberufen, zu leiten, zu unterbrechen, fortzuführen oder aufzulösen sowie dessen Dekrete zu bestätigen kommt allein dem Papst zu (CIC/1983 cann. 338-341; LG 22). Die „höchste[...] und volle[...] Gewalt über die ganze Kirche [...] kann nur unter Zustimmung des Bischofs von Rom ausgeübt werden“ (LG 22). „Ein ökumenisches Konzil gibt es nur, wenn es vom Nachfolger Petri als solches bestätigt oder wenigstens angenommen wird“ (ebenda).

gesamte Christenheit beteiligt waren¹⁷, als ökumenisch, d.h. für die gesamte Kirche verbindlich anerkennen.¹⁸ Die orthodoxe Sicht der Konzilien ist somit wesentlich durch den Gedanken der Pentarchie bestimmt.

Eine noch größere Differenz hinsichtlich der konziliaren Autorität zeigt sich zwischen der katholischen und orthodoxen Kirche einerseits und den reformatorischen Kirchen andererseits, insofern diese die Konzilsbeschlüsse nicht als geistgeschenkte Wahrheiten anerkennen. Für sie stellen Konzilien kein irrtumsfreies Instrument zur Feststellung der Schriftgemäßheit von Glaube und Verfassung dar.¹⁹ Bekanntlich konfrontierte Luther das katholische Autoritätssystem mit der höchsten Autorität des Evangeliums²⁰ und verwarf die Unfehlbarkeit von Konzilien wie auch des Papstes²¹, ohne Konzilien indes grundsätzlich abzulehnen. Allerdings besitzen diese lediglich „eine abgeleitete Autorität als Ausleger der Schrift“.²² Da zudem der traditionelle Kirchenbegriff durch Luther aufgelöst wurde, wundert es auch nicht, dass sich das Konzilswesen im Unterschied zur synodalen Kirchenverfassung²³ in der lutherischen Kirche nicht etablieren konnte.²⁴ Bis

¹⁷ Die Beteiligung konnte entweder direkt durch Vertreter oder aber in Form der nachträglichen Anerkennung erfolgen. Partikularsynoden konnten auf diesem Wege auch die Bedeutung ökumenischer Konzilien gewinnen (GAHBAUER, 562).

¹⁸ Die mittelalterlichen Konzilien des Westens gelten dagegen als Partikularsynoden, wie auch für die panorthodoxen Konferenzen des Mittelalters der Begriff „Ökumenisches Konzil“ nicht verwendet wird.

¹⁹ Die Konzilien des 4. und 5. Jahrhunderts wurden in die Lutherischen Bekenntnisschriften mit aufgenommen, da ihre Entscheidungen zu Trinitäts- und Zweinaturenlehre von besonderer Bedeutung sind. Allerdings kommt ihnen wie den altkirchlichen Symbolen eine Autorität nur in Relation zum Wort Gottes zu, das „die einige Richtschnur und Regel aller Lehre sein und bleiben solle, [...] demselbigen [soll] alles unterworfen werden“, ohne deswegen aber „andere gute, nützliche, reine Bücher“ abzulehnen, sofern sie sich als nützliche „Auslegungen und Erklärungen“ der Hl. Schrift erwiesen haben (FC Epit. Von dem summarischen Begriff § 6, in: BSLK, 837f.).

²⁰ LUTHER, WA 8, 613,41-614,3.

²¹ DERSELBE, WA 59, 500,2081-2083: „Concilium aliquando errasse et posse errare, praesertim in his quae non sunt fidei“. Mehr Vollmachten als Konzilien hat der Pfarrer, der den Glauben pflanzt (WA 50, 614,38ff.; 617,15ff.).

²² ALTENDORF, 1803.

²³ Für das lutherische Synodenverständnis sind immer noch Luthers zehn Kriterien für ein rechtes Konzil maßgebend (LUTHER, WA 50, 606,7-614,27).

²⁴ Die Weltkonferenzen von „Glaube und Kirchenverfassung“ in Stockholm (1925) und Amsterdam (1948) sowie die Bekenntnissynoden des deutschen Kirchenkamp-

heute lehnen es protestantische Theologen in ökumenischen Dialogrunden ab, den Wirkungsbereich des Heiligen Geistes bzw. die Lehrunfehlbarkeit an eine bestimmte Institution bzw. Person zu binden.²⁵

Weil ökumenische Konzilien ein wichtiges kirchliches Organ zur Wiederherstellung und Bewahrung der Einheit sind, wird innerhalb des ökumenischen Prozesses teils der Ruf nach „'einem wahrhaft universalen Konzil'“ laut.²⁶ Grundsätzlich kommt der Konziliarität als Strukturprinzip von Kirche eine immer größere Bedeutung für die Ökumene zu. Dies nicht zuletzt dank der Orthodoxie, die seit 1961 an der Vorbereitung einer großen und heiligen Synode der orthodoxen Kirche arbeitet und für die die Grundstruktur der Synodalität von großer theologischer Relevanz ist, insofern sie zum Wesen der Kirche gehört.²⁷ Beim 9. Treffen der Internationalen gemischten Kommission für den Theologischen Dialog zwischen der orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche in Belgrad (18.-24.9.2006) räumten einem orthodoxen Bericht zufolge katholische Gesprächspartner ein, dass sie hinsichtlich des Verhältnisses von Konziliarität und Autorität in der Kirche vom Osten noch viel lernen müssen²⁸, ungeachtet dessen, dass die katholische Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil konziliare Formen neu zu beleben versuchte.

In der ökumenischen Bewegung schlägt sich der Gedanken der Konziliarität ferner in der Zielbestimmung des ÖRK nieder. Dieser entwickelte nach seiner 3. Vollversammlung in Neu-Delhi (1961) seine Zielbestimmung im Blick auf „Katholizität“ und „Konziliarität“ weiter, was in Uppsala (1968) zur Vision einer „Konziliaren Gemein-

fes können als konzilsähnliche Versammlungen auf protestantischer Seite angesehen werden (ALTENDORF, 1803).

²⁵ LEHRAUTORITÄT UND UNFEHLBARKEIT, Nr. 41f.; 16.

²⁶ Wie sehen Orthodoxe das Problem „Konzepte der Einheit und Modelle der Einigung, Genf 1973“, in: BASDEKIS, 126f. – „Im Lichte der Idee der Konziliarität sollte die ökumenische Bewegung als eine Bemühung gesehen werden, die darauf hinzielt, ein Konzil möglich zu machen (ein Konzil der bis jetzt noch getrennten Christen) und als einen Dienst für den ganzen vorkonziliaren Prozess“ (ebenda, 127).

²⁷ Panorthodoxe Konferenzen – seit 1976 präkonziliare Konferenzen – haben inzwischen die zu behandelnden Themen festgelegt. Zu den Beratungsthemen und zum Stand der Vorbereitung vgl. HerKorr 49 (1993) 263-267. Die Beschlüsse der III. Vorkonziliaren Konferenz in Chambésy (Nov. 1986) sind veröffentlicht in: US 42 (1987) 4f. Das gesamte Heft von US ist dem Thema „Die Orthodoxie auf dem Weg zum Konzil“ gewidmet.

²⁸ THON, 8.

schaft“ der Kirchen führte: Die organisch geeinten Ortskirchen, die durch Raum, Zeit und Kultur voneinander getrennt sind, sollen untereinander „konziliar“ verbunden sein und sich gegenseitig als Glieder derselben Kirche bejahen.²⁹ Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auf den „konziliaren Prozess“ zu verweisen.³⁰ Auch er gründet auf der „Konziliarität“ als einem elementaren Strukturprinzip der Kirche³¹ und bezieht die Idee der ökumenischen Einheit vor allem auf all jene Menschen, die sich vor dem Hintergrund der „globalen Überlebenskrise“ im Kampf für soziale Gerechtigkeit und gegen jede Form von Ausbeutung und Unterdrückung engagieren. Auf der Basis gemeinsamer sozial-ethischer Urteilsbildung und durch eine gemeinsame, christliche Weltverantwortung soll die Einheit der Kirche realisiert werden.³² Diese wird mit der Einheit der Menschheit und Schöpfung zusammen gesehen, wobei die Dimension der Versöhnung bzw. des Friedens (shalom) von besonderer Bedeutung ist³³ – die Aufarbeitung überkommener Lehrdifferenzen tritt in den Hintergrund.

²⁹ Seit Nairobi (1975) regelt die Konziliarität das Verhältnis der Ortskirchen zueinander. Die Einheit soll in den konziliaren Zusammenkünften sichtbaren Ausdruck gewinnen. „Bezeichnet 'Katholizität' die innere Qualität und Fülle dieses vielgestaltigen, aber in Jesus Christus wurzelnden Lebens der Kirche, so verweist die 'Konziliarität' auf die Praxis, die danach strebt, die Disziplin der Gemeinschaft in Vielfalt festzuhalten“ (RAISER, 117f.).

³⁰ Er hängt mit einer neuen ökumenischen Richtung („Säkularökumenismus“) zusammen, die sich nach der 3. Vollversammlung des ÖRK in Neu-Delhi (1961) herausbildete und das Erbe der „Bewegung für praktisches Christentum“ („Life and Work“) in sich aufnahm.

³¹ Für den konziliaren Prozess sind lokale, regionale, nationale und internationale Versammlungen charakteristisch, z.B.: Stuttgarter Forum 1988, Dresdener Versammlung 1989, Europäische Ökumenische Versammlung von Basel 1989, Ökumenischer Kirchentag in Utrecht 1989, Weltkonferenz in Seoul 1990.

³² Auf der 6. Vollversammlung des ÖRK in Vancouver (1983) kam zu den Themen Frieden und Gerechtigkeit die Problematik der Ökologie hinzu. Die Mitgliedskirchen wurden aufgefordert, sich „auf allen Ebenen“ zu einem „Bund“ (Covenant), d.h. zu „einem konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung“ für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung zusammenzufinden.

³³ Auf der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz (1997) wurde Versöhnung zum Hauptthema erhoben und von seinen biblischen Wurzeln her reflektiert. Ihre Relevanz wurde nicht nur interkirchlich, sondern ebenso interreligiös entfaltet.

II. Episcopale Autorität: Vollmacht unmittelbar von Christus

Höchste und volle Gewalt in der Kirche kommt dem Bischofskollegium mit dem Papst an der Spitze zu, während der Bischof, der die volle Weihewalt besitzt, als Vorsitzender einer Ortskirche hier Jurisdiktion und Lehrautorität innehat. Nach katholischer wie orthodoxer Lehre verdankt sich das Bischofsamt göttlicher Einsetzung. Die Bischöfe sind „vicarii et legati Christi“ (LG 27), erhalten also ihre Vollmacht (*sacra potestas*) unmittelbar von Jesus Christus selbst³⁴ und leiten darum ihre Einzelkirchen (DH 3112ff.), in denen sich die Kirche Gottes in ihrer Fülle konkretisiert³⁵, eigenverantwortlich. Nach den Worten des Märtyrerbischofs Ignatius von Antiochien ist die katholische Kirche dort, wo der Bischof ist.³⁶ Denn wo eine gläubige Gemeinde mit ihrem Bischof das Evangelium verkündigt und die Sakramente feiert, dort ist „die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“ als Ortskirche vollgültig verwirklicht und wahrhaft gegenwärtig (CD 11). Die Ortskirchen stellen insofern auch nach orthodoxem Verständnis³⁷ eine vollgültige Verwirklichung der Kirche Jesu Christi dar.

³⁴ DAS GEHEIMNIS DER KIRCHE, Nr. 9f.

³⁵ CD 11: „Indem sie [die Diözese] ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist.“

³⁶ IGNATIUS VON ANTIOCHIEN, Smyrn. 8,1f.: „Folgt alle dem Bischof wie Jesus Christus dem Vater, und dem Presbyterium wie den Aposteln; die Diakone aber achtet wie Gottes Gebot. Keiner tue ohne den Bischof etwas, was die Kirche betrifft. Nur jene Eucharistie gelte als echt, die unter dem Bischof vollzogen wird oder durch den von ihm Beauftragten. Wo der Bischof erscheint, dort soll auch die Gemeinschaft sein, wie da, wo Jesus Christus ist, auch die katholische Kirche ist.“

³⁷ Die Dialogkommission für den Dialog zwischen katholischer und orthodoxer Kirche stellte übereinstimmend fest: „Wenn man sich auf das Neue Testament stützt, wird man zunächst bemerken, dass die Kirche eine ortsgebundene Wirklichkeit bezeichnet. Die Kirche existiert in der Geschichte als Ortskirche.“ (DAS GEHEIMNIS DER KIRCHE, Nr. 7). „Der Leib Christi ist ein einziger. Es existiert also nur eine Kirche Gottes. [...] Ebenso ist die Lokalkirche, die um ihren Bischof versammelt, Eucharistie feiert, eine Sektion des Leibes Christi. Die Vielzahl der örtlichen Eucharistiefiern zerteilt die Kirche nicht, sondern macht vielmehr auf sakramentale Weise ihre Einheit deutlich. [...] so ist jede eucharistische Versammlung in Wirklichkeit die heilige Kirche Gottes, der Leib Christi“ (ebenda, Nr. 9).

Bischöfe vermögen nur unter Wahrung der *communio ecclesiarum*, aus der faktisch die *communio episcoporum* wird³⁸, ihr Dienstamt der Lehre, des Kultes und der Leitung der Kirche auszuüben und „sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit“ ihrer Ortskirchen zu sein (LG 23). Diese haben miteinander in *communio* zu stehen und nur so bilden sie zusammen die „eine und einzige katholische Kirche“, die „[i]n ihnen und aus ihnen besteht“ (LG 23). Isoliert für sich, kann eine Ortskirche nicht Kirche sein und umgekehrt bedarf die Gesamtkirche der ortschaften Konkretisierung. Es geht also um reziproke Immanenz der einen in der anderen. Um Kirche zu sein, müssen beide Elemente da sein: Katholizität und Partikularität. Sie müssen sich als die beiden untrennbaren Dimensionen der einen Kirche Jesu Christi gegenseitig durchdringen.

Gemeinsam zwischen Ost und West ist fernerhin, dass das Bischofsamt als Nachfolgeinstitution der Apostel an die auf den Ursprung zurückreichende Nachfolge gebunden bleibt. Die Sukzession bürgt für die unverfälschte Autorität der Glaubenslehre³⁹ und hat zur Konsequenz, dass nur ein von einem in apostolischer Nachfolge stehender Bischof ordinierter Priester gültig geweiht ist und der Eucharistie vorzustehen vermag. Bei allen Übereinstimmungen sind jedoch auch Differenzen zwischen beiden Kirche nicht zu übersehen: Zwar sind die Bischöfe gemäß dem Zweiten Vatikanum nicht einfach Stellvertreter des römischen Bischofs, wohl aber ist dieser höchstes Oberhaupt des Bischofskollegiums. Episcopale Autoritätsausübung geht hier mit primatialen Formen einher. Das bedeutet, der Primat konsti-

³⁸ Der Bischof steht im Zentrum der Doppelstruktur der *Communio ecclesiarum*. Sein Dienstamt lässt sich bestimmen als theologischer und verfassungsrechtlicher Ort, in dem das Universale und Partikulare in ihrer wechselseitigen Durchdringung zum Ausdruck kommen. Für das Wirken des Bischofs gibt es darum keine strikte Trennung von universalkirchlichem und ortskirchlichem Element. Auch nach orthodoxem Verständnis „hat die Ortskirche als Trägerin der verschiedenen Gaben des Geistes den Bischof in ihrer Mitte; die Gemeinschaft mit ihm verwirklicht die Einheit aller und verleiht der Fülle der Kirche Ausdruck. Diese Einheit der Ortskirche ist untrennbar von der Gemeinschaft der Kirchen. Es ist für eine Kirche wesentlich, mit den anderen Kirchen in Gemeinschaft zu stehen. Diese Gemeinschaft zeigt und verwirklicht sich im Bischofskollegium. Durch seine Weihe wird der Bischof zum Amtsträger für eine Kirche bestellt, die er in der Gesamtgemeinschaft vertritt“ (DAS WEIHESAKRAMENT, Nr. 25f.).

³⁹ Erstmals verband Tertullian den Begriff der *traditio* mit dem der *auctoritas* (praescr. 6,3; 30,13f.; 32,1).

tuiert und manifestiert die Einheit der vielen Einzelkirchen⁴⁰, deren Eigenständigkeit dadurch relativiert und aus Einzelkirchen Teilkirchen der Gesamtkirche werden. Die Betonung der Kollegialität durch die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils schwächt letztlich nicht das primatiale Prinzip der katholischen Kirche und reicht darum auch nicht an das Strukturprinzip der Synodalität in den Ostkirchen heran.⁴¹ Denn nach wie vor kommt dem Bischof von Rom in Bezug auf die Gesamtkirche eine universale, unmittelbare Jurisdiktion zu, die er zwar im Einklang mit der episkopalen Kollegialität ausüben sollte, darin aber juristisch nicht konditioniert ist.⁴² Überdies betont das römische Lehramt in jüngster Zeit verstärkt die universale Prägung und primatiale Bestimmung der katholischen Kirche, indem es betont, dass die Universalkirche nicht einfach hinter die Koinonia von Kirchen zurück tritt, vielmehr stelle die Gesamtkirche eine „jeder einzelnen Teilkirche *ontologisch* und *zeitlich* vorausliegende Wirklichkeit“ dar.⁴³

⁴⁰ LG 23: „Der Bischof von Rom ist als Nachfolger Petri das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen.“ Insofern das mit seinem Haupt verbundene Apostelkollegium „aus vielen zusammengesetzt ist, stellt es die Vielfalt und Universalität des Gottesvolkes, insofern es unter einem Haupt versammelt ist, die Einheit der Kirche dar“ (LG 22).

⁴¹ KASPER, Dienst, 126: „Trotz des Versuchs des letzten Konzils, den Papst in die Kirche zu integrieren, ist im II. Vatikanum mehr und öfter vom Papst die Rede als im I. Vatikanum. Die ‘Nota Praevia’, die der Kirchenkonstitution auf Weisung einer ‘höheren Autorität’ beigegeben wurde, hat die päpstliche Vollmacht gar in einer Schärfe ausgedrückt, die zumindest formulierungsmäßig weit über das I. Vatikanum hinausgeht. Sie stellt fest: ‘Der Papst als höchster Hirte der Kirche kann seine Vollmacht jederzeit nach Gut dünken (ad placitum) ausüben, wie es von seinem Amt her gefordert wird.’“

⁴² LG 22: „Das Kollegium oder die Körperschaft der Bischöfe hat aber nur Autorität, wenn das Kollegium verstanden wird in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, dem Nachfolger Petri, als seinem Haupt, und unbeschadet dessen primatiale Gewalt über alle Hirten und Gläubigen. Der Bischof von Rom hat nämlich kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche und kann sie immer frei ausüben. Die Ordnung der Bischöfe aber [...] ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche. Diese Gewalt kann nur unter Zustimmung des Bischofs von Rom ausgeübt werden.“

⁴³ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Kirche als Communio, Nr. 9 (Hervorhebung vom Vf.). Dieser Überzeugung wurde u.a. durch Walter Kardinal Kasper widersprochen (KASPER, Verhältnis). Sie wurde aber von Prof. Ratzinger schon früher

Orthodoxe Kirchen tun sich auf der Basis ihres Verständnisses eucharistischer Kirchenstruktur und damit verbunden des Strukturprinzips der Synodalität mit der Universalekklesiologie der katholischen Kirche schwer, beschneidet diese doch die ekklesiologische Fülle der Einzelkirchen. Einzelkirchen können aber nicht Teile eines Ganzen sein, sofern „bei der Brotbrechung alle Bischöfe Christus in gleicher Weise abbilden.“⁴⁴ Wenn jede Einzelkirche tatsächlich Kirche Christi ist, dann manifestiert sich in ihr auch die ganze Kirche. Die eucharistische Struktur der Kirche lässt demzufolge eine Beschneidung der episkopalen Autorität und der ekklesiologischen Fülle der Ortskirche nicht zu. Wenn darum die Glaubenskongregation den Ostkirchen den Titel „Teilkirche“ zuschreibt, so kommt dies weder dem Selbstverständnis der orthodoxen Kirchen gleich noch der primatiale Ekklesiologie der katholischen Kirche, weshalb auch vom „Mangel“ des Teilkircheseins orthodoxer Kirchen gesprochen wird: Sie verstehen sich als autokephal, während nach katholischem Verständnis die Eigenständigkeit der Teil- bzw. Ortskirchen durch ihr Eingebundensein in die koinonia der Universalkirche bedingt ist.⁴⁵

Noch größere Divergenzen treten hinsichtlich der episkopalen Autorität in den protestantischen Kirchen zutage. Immerhin wird die Grundüberzeugung geteilt⁴⁶, dass das kirchliche Amt gottgegeben und darum für die Kirche wesenskonstitutiv ist.⁴⁷ Es hat apostolischen Ursprung und weist zeichenhaft auf Christus, das Haupt der Kirche hin, d.h. handelt an Christi Statt⁴⁸, so dass der Amtsträger der Ge-

vertreten: „Die alte Kirche hat zwar keine römische Primatsausübung im Sinn der römisch-katholischen Theologie des 2. Jahrtausends gekannt, aber sie kannte sehr wohl Lebensformen der universalkirchlichen Einheit, die nicht nur Manifestationscharakter hatten, sondern konstitutiv für das Kirche-Sein der Einzelkirchen waren. In diesem Sinn gab es durchaus die Vorgängigkeit der Universalkirche vor der Partikularkirche“ (RATZINGER, Kirche, 75).

⁴⁴ KALLIS, 365. Ost und West stimmen zwar in der eucharistischen Grundlage der Kirche überein, nicht aber in den daraus zu ziehenden Konsequenzen, was auf ein unterschiedliches Eucharistieverständnis schließen lässt.

⁴⁵ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Antworten, Nr. 13,3.

⁴⁶ BÖTTIGHEIMER, Ungelöste Amtsfrage?; DERSELBE, Amtsfrage.

⁴⁷ EUCHARISTIE UND AMT, Nr. 19. 47; „MALTA-BERICHT“, Nr. 47ff.; TAUF, EUCHARISTIE UND AMT, hier Amt Nr. 8.

⁴⁸ CA 28, in: BSLK, 124: „Und desfalls sind die Pfarrleut und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein, lauts dieses Spruchs Christi, Lucam 10: ‚Wer euch höret, der höret mich‘.“

meinde „gegenüber“ steht⁴⁹, wie er als Christ zugleich „innerhalb“ der Gemeinde steht. Das kirchliche Amt steht ferner unter dem Vorbehalt der Ordination⁵⁰, in der die Geistgabe wirksam verheißen wird und die darum den Ordinierten in seiner ganzen Person bleibend prägt (*character indelebilis*)⁵¹. Ferner verdankt das kirchliche Amt seine legitime Dreigliedrigkeit kirchlichen Notwendigkeiten⁵², wobei die Sorge für die Einheit und Kontinuität der Kirche spezifischer Dienst des regionalen Episkopenamtes ist. Hier allerdings beginnen die Divergenzen, vor allem was die konkrete Ausgestaltung wie auch Autoritätsausübung eines solchen kirchenleitenden Amtes anbelangt. Theologisch betrachtet ist „der Pfarrer [...] der Bischof, der Bischof theologisch Pfarrer“⁵³, wobei auf das in der Alten Kirche ungeteilte, in sich eine und identische Amt verwiesen wird.⁵⁴ Immerhin wird auch lutherischerseits dem Bischof eine bestimmte jurisdiktionelle Funktion zugesprochen⁵⁵, doch die heutige, geschichtliche, kirchlich-insti-

⁴⁹ Das ordinierte Amt ersetzt weder das Priestertum aller Gläubigen noch mindert es dieses in seiner Bedeutung. Der Unterschied zwischen gemeinsamen und amtlichen Priestertum ist nicht gradueller, sondern funktionaler Art. Amt und Gemeinde stehen sich komplementär gegenüber, worin sich das Gegenüber Christi zur Kirche abbildet (Apol. VII, 28, in: BSLK, 241).

⁵⁰ LEHMANN / PANNENBERG, 158; EUCHARISTIE UND AMT, Nr. 16ff., 47-50; „MALTA-BERICHT“, Nr. 48ff., 59f; DAS GEISTLICHE AMT, Nr. 74; TAUF, EUCHARISTIE UND AMT, hier Amt Nr. 41, 43 und 48. Es kommt einer Aufkündigung des bislang ökumenisch Erreichten gleich, wenn neuerdings außer ordiniertem Amtsträger auch eingeschränkt Beauftragte der Abendmahlsfeier vorstehen können („ORDNUNGSGEMÄSS BERUFEN“).

⁵¹ „MALTA-BERICHT“, Nr. 60; TAUF, EUCHARISTIE UND AMT, hier Amt Nr. 42f.; LEHMANN / PANNENBERG, 162; DAS GEISTLICHE AMT, Nr. 39,33: „Wo gelehrt wird, daß durch den Akt der Ordination der Heilige Geist den Ordinierten mit seiner Gnadengabe für immer zum Dienst an Wort und Sakrament befähigt, muß gefragt werden, ob nicht in dieser Frage bisherige kirchentrennende Unterschiede aufgehoben sind.“

⁵² DAS GEISTLICHE AMT, Nr. 49: „Wenn beide Kirchen anerkennen, daß für den Glauben diese geschichtliche Entfaltung des einen apostolischen Amtes in ein mehr lokales und in ein mehr regionales Amt unter dem Beistand des Heiligen Geistes gesehen und insofern für die Kirche Wesentliches entstanden ist, dann ist ein hohes Maß an Konsens erreicht.“

⁵³ NEUNER / KLEINSCHWÄRZER-MEISTER, 165.

⁵⁴ In CA 28 ist stereotyp von „episcopoi und presbyteroi“ die Rede; Bischofs- und Pfarramt sind eins.

⁵⁵ KIRCHE UND RECHTFERTIGUNG, Nr. 231: „Die eigentlichen Aufgaben des Bischofs, die – auf Grund einer theologisch begründeten Unschärfe in der Unterscheidung

tutionelle Gestalt des bischöflichen Amtes wird als eine rein menschliche Tradition angesehen, die allenfalls zum *bene esse* der Kirche zu zählen ist, nicht aber als notwendig und unabdingbar für das Heil gewertet werden darf.⁵⁶ Die unterschiedliche Bewertung des Stellenwerts und der Bedeutung des historischen Bischofsamtes⁵⁷ bestehen also zwischen der katholischen und der lutherischen Kirche weiterhin fort.

Die Lösung in der Frage bischöflicher Autorität kann nach Ende der sog. Rückkehrökumene nicht darin gesucht werden, dass die reformatorischen Kirchen ihr synodales Bischofsamt nachträglich als defizitär erklären und es bedingungslos zugunsten des historischen Episkopats preisgeben. Stattdessen ist nach einer künftigen Amtsstruktur zu suchen, in die alle christlichen Kirchen ihre Überzeugungen einbringen können, ohne weiterhin auf der faktisch-ekkesialen Ebene voneinander getrennt zu sein.⁵⁸ Um zu einer wirklichen Gemeinschaft in der konkreten Ausgestaltung des kirchenleitenden Amtes zu finden⁵⁹, müssen sich protestantische Kirchen fragen lassen, inwieweit sie für die historische Nachfolge im Bischofsamt als einem wesentlichen Zeichen und Mittel⁶⁰ kirchlicher Apostolizität grund-

zwischen Bischof und Pfarrer – grundsätzlich auch dem Pfarrer zukommen, sind nach Artikel 28 der *Confessio Augustana*: Evangeliumspredigt, Sakramentenspendung, Sündenvergebung (Absolution), Verwerfung evangeliumswidriger Lehre sowie Ausschluss aus der Gemeinde. Sie können subsumiert werden unter den Begriffen „Schlüsselgewalt“, „Predigtamt“ oder „iurisdiction“. Daran zeigt sich: Das kirchliche Amt als Hirtenamt schließt – nach reformatorischer Auffassung – jurisdiktionelle Funktionen ein, allerdings derart, dass sich diese nicht verselbstständigen, sondern in die gesamte pastorale Verantwortung des Amtes eingebunden bleiben und damit ihren pastoralen Charakter wahren.“

⁵⁶ WENZ, Wesen, 45; DERSELBE, Ekklesiologie, 112.

⁵⁷ EINHEIT VOR UNS, Nr. 97f.

⁵⁸ MEYER, Konsens, 64-68.

⁵⁹ Auch in der „Porvoorer Gemeinsamen Festlegung“ (1992) geht es nicht bloß um eine „wechselseitige Anerkennung“ der jeweiligen Bischofsämter, sondern sie legte den lutherischen Kirchen nahe, sich „das Zeichen der historischen apostolischen Sukzession [...] zu Eigen zu machen“ (DIE PORVOORER GEMEINSAME FESTLEGUNG, Nr. 52f.).

⁶⁰ Die bischöfliche Sukzession stellt ein normiertes Kriterium für die Ursprungstreue der Kirche dar; es ist den beiden andern konstitutiven Elementen kirchlicher Apostolizität, der Schrift und der Glaubensregel, zugeordnet und normativ untergeordnet (DV 10). Der Gehalt der apostolischen Amtssukzession ist die apostolische Botschaft. Somit verbürgt das historische Bischofsamt die substantielle Identität der

sätzlich offen sind.⁶¹ Umgekehrt hat die katholische Kirche zu klären, ob sie sich „eine gemeinsame Teilhabe am Bischofsamt bei verschiedener Deutung, Akzentuierung und Bewertung dieses Amtes“⁶² vorstellen kann. Im Blick auf die orthodoxen Kirchen werden sich die Differenzen in der Frage nach der bischöflichen Autorität und die ekklesiologische Fülle der Einzelkirchen wohl nur im Kontext der päpstlichen Autorität lösen lassen.

III. Primatiale Autorität: Jurisdiktionsprimat und Lehrautorität

Ost und West stimmen darin überein, dass eine primatiale Funktion auf den verschiedenen Ebenen kirchlichen Lebens – auf ortskirchlicher, regionaler, patriarchaler und gesamtkirchlicher Ebene – wahrgenommen werden muss. Doch bei der Konkretisierung fangen die Differenzen an, die insbesondere im Blick auf die Papstdogmen des Ersten Vatikanischen Konzils unüberwindbar scheinen; päpstliche Unfehlbarkeit und Jurisdiktionsprimat werden ja auch von den Kirchen reformatorischer Tradition abgelehnt. Nach katholischer Auffassung obliegt die amtliche Lehrverkündigung dem primatiale Lehramt, das mit Lehrcharisma (*charisma veritatis*) ausgestattet ist (DV 10) und dem allein die Autorität zur verbindlichen, unter bestimmten Bedingungen sogar zur unfehlbaren Interpretation des Wortes Gottes zukommt (DV 10; LG 25)⁶³, wobei aber die Autorität der Kirche jener des

Gesamtkirche nur sekundär. Aus diesem Grunde darf die apostolische Amtssukzession nicht zum alleinigen Kriterium von Kirchesein und Kirchengemeinschaft erhoben werden.

⁶¹ So regt etwa das Studiendokument von Glauben und Kirchenverfassung an: „Kirchen ohne bischöfliche Sukzession, die in glaubwürdiger Kontinuität mit dem apostolischen Glauben und der apostolischen Sendung leben, werden gebeten, in Erwägung zu ziehen, dass die Kontinuität mit der Kirche der Apostel im sukzessiven Handauflegen der Bischöfe Ausdruck finden kann, und dass ein solches Zeichen dieser Kontinuität selbst dienen kann“ (DAS WESEN UND DIE BESTIMMUNG DER KIRCHE, 54).

⁶² MEYER, Teilhabe, 253.

⁶³ Nach dem I. Vatikanum besitzen *Ex-cathedra*-Entscheidungen, die die Glaubens- und Sittenlehre betreffen und „von der ganzen Kirche festzuhalten“ sind, „jene Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei endgültigen Entscheidungen ausgestattet sehen wollte“. Diese Definitionen sind „aus sich (*ex sese*), nicht aber aufgrund der Zustimmung der Kirche unabänderlich“ (DH 3074).

Wortes Gottes untergeordnet ist (DV 9).⁶⁴ Zudem besitzt der römische Bischof die „ordentliche“, „unmittelbare“, bischöfliche „volle und höchste Jurisdiktionsvollmacht über die gesamte Kirche, nicht nur in Angelegenheiten, die den Glauben und die Sitten, sondern auch in solchen, die die Disziplin und Leitung der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen“ (DH 3064).

Wenn dem Bischof von Rom im Laufe der Geschichte auch eine primatiale Rolle hinsichtlich der Gesamtkirche gewiss zugesprochen wurde und daran im Ost-West Dialog anzuknüpfen versucht wird⁶⁵, so gibt es hierfür aus dem ersten Jahrtausend jedoch kein einheitliches ekklesiologisches Konzept. Aufgrund eines fehlenden einheitlichen Verständnisses vom römischen Primat ist der viel zitierte Vorschlag vom damaligen Professor Josef Ratzinger, Rom müsse „vom Osten nicht mehr an Primatslehre fordern, als auch im ersten Jahrtausend formuliert und gelebt wurde“⁶⁶ letztlich relativ unbestimmt. Eindeutig scheint indes zu sein, dass im ersten Jahrtausend primatiale Funktio-

⁶⁴ So konnte sich die offizielle Kontaktarbeit zwischen dem Lutherischen Weltbund und der römisch-katholischen Kirche in Malta (1972) darauf verständigen: „Das Zeugnis für Christus ist der Kirche als ganzer aufgetragen; die Kirche ist als ganze das priesterliche Volk Gottes. Als *creatura et ministra verbi* steht sie jedoch unter dem Evangelium und hat in ihm ein übergeordnetes Kriterium. Sie hat ihren Dienst am Evangelium zu tun durch die Verkündigung des Wortes, durch die Spendung der Sakramente sowie durch ihr ganzes Leben.“ („MALTA-BERICHT“, Nr. 48.)

⁶⁵ Die Kanones des westlichen Konzils von Serdika (343) sehen vor, dass der Bischof von Rom, wenn an ihn in einem Streitfall appelliert wird, Bischöfe eines anderen Jurisdiktionsbereichs zu einem neuen Gerichtsverfahren beauftragen kann (DH 133). Kanon 34 der Apostolischen Kanones spricht von der notwendigen Korrelation zwischen dem „Ersten (Protos)“ und den übrigen Bischöfen: „Die Bischöfe jedes Volkes müssen wissen, welcher unter ihnen der erste ist, den sie als ihr Haupt anerkennen und ohne dessen Zustimmung sie keine wichtige Angelegenheit entscheiden sollen; [...] derjenige, welcher das Haupt ist, soll ebenfalls nichts tun ohne die Zustimmung aller“ (CONST. APP., 8,47,34 [ed. METZGER, 285]). Die Internationale Gemischte Kommission für den Theologischen Dialog zwischen der orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche versucht daran anzuknüpfen, indem dieser „in der Weise ausgelegt wird, dass auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens – auf der Ebene der Ortskirche, der Region bzw. des Patriarchats wie auf der universalen Ebene – ein komplementäres Spannungsverhältnis besteht zwischen einem Protos, d.h. einem Primas und kollegialen bzw. synodalen Strukturen. Auf dieser Grundlage soll dann in einem weiteren Schritt die Stellung des Primas auf der universalen Ebene besprochen werden“ (KASPER, Wandel, 2).

⁶⁶ RATZINGER, Prinzipienlehre, 209; ANATHEMA – SCHISMA, 110; PROBLEME UND HOFFNUNGEN, 245f.

nen stets in synodale Strukturen eingebunden waren und die Papaltheorie Roms von der Orthodoxie nie akzeptiert wurde, ist sie doch mit dem Gedanken der Pentarchie, der ostkirchlichen Patriarchalstruktur und der theologischen Gleichwertigkeit der einzelnen Lokalkirchen unvereinbar. Zwar kommt dem Patriarchen als Erstem der Bischöfe eine herausragende Autorität zu, doch ist diese synodal integriert und nicht von universal-jurisdiktioneller Art.⁶⁷

Wie die orthodoxen Kirchen so machen auch die protestantischen Kirchen ihr Kirchesein weder von einer päpstlichen Kirchenverfassung abhängig, noch sind sie gewillt, die petrinische Sukzession des Papstes (LG 22)⁶⁸ und die rechtliche Form des heutigen Papsttums, d.h. die ihm auf dem Ersten Vatikanum *iure divino* zugeschriebenen Prärogativen des Jurisdiktionsprimats und der Lehrunfehlbarkeit anzuerkennen. Selbst wo Bereitschaft besteht, sich gegenüber der geistig-pastoralen Dimension der Autorität in der Kirche zu öffnen und die Notwendigkeit einer petrinischen Funktion hinsichtlich der Gesamtkirche einzuräumen, führt dies nicht notwendig zur Papaltheorie des Ersten Vatikanischen Konzils, bildet doch diese angesichts der geschichtlich unterschiedlichen Konkretisierungen der Papstautorität lediglich eine mögliche Rechtsgestalt ab. Sie kann darum nicht für alle Kirchen verpflichtend sein. In diesem Zusammenhang ist die Äußerung von Josef Ratzinger dann doch ökumenisch hilfreich, insofern sie die extreme Papaltheorie des Ersten Vatikanischen Konzils als nicht

⁶⁷ KALLIS, 367: „Solange Rom nicht bereit ist, das Prinzip der Pentarchie zu akzeptieren und auf die Ausübung überpatriarchaler Rechte über den Osten zu verzichten, erscheinen alle diesbezüglichen Modelle als theologische Verrenkungen, die zwar bei vielen ökumenische Hoffnungen wecken, nicht jedoch eine reale Chance für die Einheit bieten.“

⁶⁸ Schon nach Origenes und Cyprian sind alle Erben der an Petrus ergangenen Verheißung, sofern sie in der Nachfolge der Apostel den Glauben Petri bezeugen: „Wenn wir wie Petrus sagten: Du bist der Christus, der Sohn des lebendigen Gottes (Mt 16,16) [...], würden wir Petrus werden, und zu uns würde vom Logos gesprochen das 'Du bist Petrus' (Mt 16,18) usw. Denn Felsen ist jeder Nachahmer Christi [...] Und auf jedem solchen Felsen wird die ganze kirchliche Lehre und der ihr entsprechende Wandel aufgebaut. Denn in jedem dieser Vollkommenen [...] wird die von Gott aufebaute Kirche manifestiert“ (ORIGENES, comm. in Mt. 16,13: X 85,25-86,6). Die petrinische Funktion kann darum grundsätzlich „von einer Person, einem Amtsträger oder einer Ortskirche im Blick auf die Kirche als ganze“ ausgeübt werden (AMT UND UNIVERSALE KIRCHE, Nr. 4).

für alle christlichen Kirchen verbindlich erklärt.⁶⁹ Damit scheint eine unterschiedliche Ausübung des petrinischen Amtes zwischen Ost und West, d.h. eine „differenzierte Partizipation“ am Petrusdienst als legitim.⁷⁰ Dem kommt entgegen, dass die traditionellen Kategorien von „*ius divinum*“ und „*ius humanum*“ oft nicht mehr tragen, wie sich in den ökumenischen Dialogen gezeigt hat. Was sich *iure humano* herausgebildet hat, vermag einer Interpretation im Sinne des *ius divinum* u. U. durchaus offen zu sein. So wächst katholischerseits das Bewusstsein für die „Notwendigkeit eines differenzierten Verständnisses des Papsttums innerhalb der universalen Kirche“. ⁷¹ Nur wenn die Primatslehre des Vaticanum I nicht als für alle verpflichtend erachtet wird, wird es möglich sein, in der Frage nach dem Papstamt als einem Dienstant an der Einheit der Kirche ökumenisch voranzuschreiten.⁷² Die monarchische Struktur der katholischen Kirche kann nicht ausschließliche Bedingung von Kirchengemeinschaft sein.

In ökumenischen Gesprächen sind nicht-katholische Partner für ein Sprecheramt oder einen Pastoralprimat innerhalb der Christenheit durchaus offen. Sowohl auf orthodoxer⁷³ wie auch auf protestantischer⁷⁴ Seite ist eine wachsende Gesprächsbereitschaft beobachtbar,

⁶⁹ KASPER, Wandel, 2: „Die Tatsache, dass die katholische Kirche schon heute zwei unterschiedliche Rechtsbücher besitzt, [...], zeigt, dass der Primat in Ost und West in unterschiedlicher Weise ausgeübt werden kann. Das war im ersten Jahrtausend so und das kann im dritten Jahrtausend wieder so sein.“

⁷⁰ MEYER, Teilhabe, 253-255.

⁷¹ AMT UND UNIVERSALE KIRCHE, 92.

⁷² THEODOROU, 212f.: „Wenn Lehren oder Einrichtungen der römisch-katholischen Schwesterkirche (wie z. B. die Lehre über den Jurisdiktionsprimat und die Unfehlbarkeit des Papstes) den Anspruch der allgemeinen Gültigkeit und Wirksamkeit verlassen und abwerfen und durch eine symbolische Auslegung und Interpretation, die nur im Bezirk dieser Kirche gültig ist, entkräftet werden, dann könnte, – meiner Meinung nach – diese symbolische Interpretation zugunsten der Einheit von der orthodoxen Theologie als erträglich betrachtet werden.“

⁷³ Die katholisch-orthodoxe Dialog-Kommission räumt in ihrem am 13. Oktober 2007 in Ravenna verabschiedeten Dokument ein, „dass Rom als die Kirche, die nach dem Satz des hl. Ignatius von Antiochien (An die Römer, Prolog) 'in der Liebe vorsteht', die erste Stelle in der taxis einnahm und dass der Bischof von Rom deshalb der protos unter den Patriarchen war“ (KIRCHLICHE UND KANONISCHE KONSEQUENZEN, Nr. 41).

⁷⁴ Die gegenwärtige evangelische Theologie hält an Luthers Papstkritik, die einst im „Antichrist“-Verdikt gipfelte, heute nicht mehr fest. Auch in den Kirchen reformatorischer Tradition ist ein Nachdenken über das Erfordernis eines universalen Ein-

den Bischof von Rom als universalen Repräsentanten der Christenheit zu akzeptieren, sofern ein System der Autokephalie, d.h. eine universalkirchliche koinonia von Schwesterkirchen⁷⁵ im Hintergrund steht, innerhalb der dem Bischof von Rom als primus inter pares der Ehrenvorsitz zukommt. Eine Vereinbarkeit des ortskirchlichen, synodalen Prinzips mit dem Papstamt als Dienst an der Gemeinschaft und Einheit der Kirche schließt die Gemischte theologische Kommission keineswegs aus.⁷⁶ Der römische Bischof hätte als Erster der Ehre nach den Vorsitz der Liebe so auszuüben, dass die Schwesterkirchen ihre Identität und kanonische Autonomie nicht verlieren, sondern dass ihre charakteristischen Eigenarten und rechtmäßigen Verschiedenheiten geschützt sowie ihre Treue zur apostolischen Lehre und zueinander gefördert wird.⁷⁷ Freilich braucht ein solcher Ehrenprimat zur wirksamen Ausübung seines Dienstes an der Einheit der Kirche eine rechtswirksame Vollmacht. Noch völlig offen ist jedoch die Frage, „welche Strukturelemente [...] in der Kirche nach dem Evangelium für das Amt erforderlich“ sind.⁷⁸

heitsdienstes in der Kirche bzw. über „die Bedeutung personaler Verantwortung für die Gemeinschaft und Einheit der Kirche“ beobachtbar (COMMUNIO SANCTORUM, Nr. 183).

⁷⁵ Im Evangelischen Erwachsenenkatechismus wird beispielsweise die Primatsfrage im Kontext des Schwesterkirchen-Modells zur Sprache gebracht: „Auch für die lutherische Kirche, wie für andere Schwesterkirchen im Dialog mit der römisch-katholischen Kirche, schließt die Hoffnung auf volle Gemeinschaft die Hoffnung auf ein Papsttum unter dem Evangelium, im Rahmen der Erneuerung aller unserer Kirchen, ein“ (EVANGELISCHER ERWACHSENENKATECHISMUS, 908). Auch im jüngsten Dokument aus der katholisch-evangelischen Ökumene wird die Primatsfrage mit der „Gestalt der Kirche als communio von Schwesterkirchen (LG 23)“ in Verbindung gebracht (COMMUNIO SANCTORUM, Nr. 200) und der Petrusdienst wird als Dienst an „der Einheit der Kirche als Gemeinschaft von Gemeinschaften“ (ebenda, 153) verstanden.

⁷⁶ GARIJO-GUEMBE, 314f. „Primat und Konziliarität sind wechselseitig voneinander abhängig. Deshalb muss der Primat auf den verschiedenen Ebenen des Lebens der Kirche, lokal, regional und universal, immer im Kontext der Konziliarität betrachtet werden und dementsprechend die Konziliarität im Kontext des Primats“ (KIRCHLICHE UND KANONISCHE KONSEQUENZEN, Nr. 43).

⁷⁷ AUTORITÄT IN DER KIRCHE I, Nr. 12.

⁷⁸ AMT UND UNIVERSALE KIRCHE, Nr. 42.

Ausblick

Die knappe Umschau hat erkennen lassen, wie sehr Katholizismus, Orthodoxie und Protestantismus trotz aller Glaubensübereinstimmungen unterschiedliche Kirchenstrukturen ausgebildet haben und folglich divergente Formen der Autoritätsausübung pflegen. Konzentriert haben wir uns vor allem auf die konziliare, episkopale und päpstliche Autorität, also auf jene, die vom kirchlichen Amt ausgeht. Freilich stellt auch das Volk Gottes als solches eine Autorität in der Kirche dar und gewinnt der *sensus fidei* im ökumenischen Dialog immer mehr an Gewicht⁷⁹, doch stellen sich hier weit weniger kontrovertheologische Fragen ein, zumal die katholische Kirche dank des Protestantismus' das gemeinsame Priestertum wieder neu zu würdigen gelernt hat, obwohl die förmliche Einbindung der Laien in die entscheidungsfindenden Räte der Kirche noch zu wünschen übrig lässt und der Glaubenssinn im Kirchenrecht „im höchsten Maß unbefriedigend“ verankert ist.⁸⁰ Doch grundsätzlich ist das kirchliche Lehren stets auf den *consensus ecclesiae* verwiesen⁸¹, weshalb mit der kirchlichen *communio* eigentlich eine „*communicatio*“ der verschiedenen „Erkenntnis- und Bezeugungsinstanzen“ zu korrespondieren hat.⁸²

In der katholisch-orthodoxen Ökumene kommt es wesentlich darauf an, eine Primatsform zu finden, die mit der synodalen Autoritätsausübung bzw. einer Ekklesiologie der *Koinonia* von Schwesterkir-

⁷⁹ Seit Ende der 90er Jahre findet der Glaubenssinn der Gläubigen in den ökumenischen Dialogen ausdrückliche Erwähnung. So stellt etwa die Anglikanisch / Römisch-katholische Internationale Kommission fest, dass in der Frage der Autorität in der Kirche bereits verschiedene Fortschritte erzielt werden konnten. Dazu zählt auch „die Erkenntnis, dass die Laien auf Grund ihrer Taufe und Teilhabe am *sensus fidelium* eine wesentliche Rolle in den Entscheidungsfindungsprozessen der Kirche spielen“ (DIE GABE DER AUTORITÄT, Nr. 1).

⁸⁰ DEMEL, 620; BÖTTIGHEIMER, Mitspracherecht; DERSELBE, Glaubenssinn.

⁸¹ Spannend ist nicht nur die Zuordnung von Schrift- und Lehrautorität, sondern ebenso das Verhältnis von Lehramt und *consensus ecclesiae*. Denn beide sind zwar aufeinander verwiesen und zur gemeinsamen Kooperation verpflichtet, doch kommt dem Lehramt in Bezug auf die verbindliche Lehre eine größere Autorität zu. Sie leitet sich nicht einfach vom *consensus ecclesiae* ab, darf diesen aber auch nicht einfach übergehen oder außer Kraft setzen.

⁸² COMMUNIO SANCTORUM, Nr. 45; BÖTTIGHEIMER, Lehramt. „[E]ine ‚Glaubensentscheidung‘ [sollte] immer eine ‚Glaubenskommunikation‘ sein“ (HOUTEPEN, 171).

chen kompatibel ist.⁸³ Dabei lassen sich westliche Universalstruktur und östliche Patriarchalstruktur nur miteinander versöhnen, wenn die Primatsdogmen des Ersten Vatikanischen Konzils differenziert angewandt werden. In der katholisch-lutherischen Ökumene machen sich die unterschiedlichen Formen der Autoritätsausübung wesentlich am historischen Bischofsamt fest. Ökumenisch hilfreich wäre es hier, noch deutlicher die pneumatologische Dimension kirchlicher Grundstruktur im Allgemeinen und des geistlichen Amtes im Besonderen zu betonen, um über die formal-juridische Ebene hinaus zu kommen. Dann würde auch die Frage nach der apostolischen Sukzession der Gesamtkirche wieder mehr an Gewicht gewinnen.⁸⁴ Die „Porvoer Gemeinsame Festlegung“ (1992), eine Erklärung der britischen und irischen anglikanischen Kirchen und der nordischen und baltischen lutherischen Kirchen, zeichnet sich gerade darin aus, dass die historische Sukzession im Bischofsamt in den Rahmen der Apostolizität der ganzen Kirche verwiesen und dann als wichtiges Zeichen wertgeschätzt wird. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Bischofsamts wäre dem Gedanken der „differenzierten Partizipation“, der mit jenem des „differenzierten Konsenses“ korrespondiert und von Harding Meyer in die ökumenische Diskussion eingebracht wurde, verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken.

Zusammenfassung

Der Artikel untersucht die kirchliche Autoritätsausübung unter drei Gesichtspunkten: Im Hinblick auf die Konzilien ist neben der Frage nach der konstitutiven Rolle des Heiligen Geistes ökumenisch umstritten, wer sie einberuft, wer Beschlüsse fassen kann und wie diese rechtswirksam werden. Im Hinblick auf das Bischofsamt wird die

⁸³ Pottmeyer hat in seinem Resümee der Diskussion um die Papstdogmen deutlich gemacht, dass diese für eine *Communio-Ekklesiologie* durchaus offen sind (POTTMEYER, 67-80).

⁸⁴ DIE PORVOER GEMEINSAME FESTLEGUNG, Nr. 46: „In der apostolischen Sukzession im Bischofsamt konzentriert sich auf sichtbare und persönliche Weise die Apostolizität der ganzen Kirche.“ Ebenda, Nr. 51: „Das Zeichen garantiert [...] nicht die persönliche Treue des Bischofs. Nichtsdestoweniger bleibt die Beibehaltung des Zeichens eine permanente Aufforderung zu Treue und Einheit, ein Aufruf, die bleibenden Merkmale der Kirche der Apostel zu bezeugen sowie ein Auftrag, sie vollständiger zu verwirklichen.“

Zuordnung und Zusammenarbeit der Bischöfe im Bischofskollegium unterschiedlich bewertet, was sich besonders in der unterschiedlichen Auffassung im Bezug auf das Petrusamt niederschlägt. Der Artikel weist Differenzen auf und schlägt gangbare Lösungen vor.

This article examines the exertion of authority by the church with regard to councils and under episcopal and primate aspects: In view of councils it is – apart from the question of the constitutive role of the Holy Spirit – ecumenically controversial who may convoke them, who may decide on resolutions and how these resolutions become operative. With regard to the office of bishops, the allocation and cooperation of bishops in the college of bishops is evaluated differently. This fact reflects especially in the diverging perceptions of papacy. This article points out differences and suggests feasible solutions.

Quellen und Literatur

- ALTENDORF, Hans Dietrich, Konzile, in: RGG III (1969³) 1800-1803.
- AMT UND UNIVERSALE KIRCHE. Unterschiedliche Einstellungen zum päpstlichen Primat, in: STIRNIMANN, Heinrich / VISCHER, Lucas (Hg.), Papsttum und Petrusdienst (= ÖkPer 7) Frankfurt a.M. 1975, 91-140.
- ANATHEMA – SCHISMA. Die ekklesiologischen Folgen der Aufhebung der Anathemata, in: Auf dem Weg zur Einheit des Glaubens. Koinonia (Pro Oriente), Innsbruck – Wien – München 1976.
- AUTORITÄT IN DER KIRCHE I. Gemeinsame Erklärung zur Frage der Autorität, ihrer Natur, ihrer Praxis und ihrer Konsequenzen der Anglikanisch/Römisch-Katholischen Internationalen Kommission (ARCIC), Venedig 1976, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 1, hg.v. MEYER, Harding u.a., Paderborn – Frankfurt a.M. 1991², 159-170.
- BASDEKIS, Athanasios (Hg.), Orthodoxe Kirche und Ökumenische Bewegung. Dokumente – Erklärungen – Berichte 1900-2006, Frankfurt a.M. 2006.
- BÖTTIGHEIMER, Christoph, Amtsfrage: Angelpunkt evangelisch-katholischer Ökumene. Problembestimmung und Lösungsansätze, in: KuD 51 (2005) 157-171.
- DERSELBE, Einzigkeit der Kirche Christi – Pluralität der Konfessionskirchen. Anmerkungen zum Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre: „Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“, in: US 62 (2007) 217-230.
- DERSELBE, Der Glaubenssinn der Gläubigen – eine ökumenisch bedeutsame Größe?, in: US 62 (2007) 268-282.
- DERSELBE, Jubiläumsablaß – ein ökumenisches Ärgernis?, in: StZ 218 (2000) 167-180.
- DERSELBE, Lehramt, Theologie und Glaubenssinn, in: StZ 215 (1997) 603-614.
- DERSELBE, Mitspracherecht der Gläubigen in Glaubensfragen, in: StZ 214 (1996) 547-554.
- DERSELBE, Ungelöste Amtsfrage? Seit nunmehr 30 Jahren ökumenische Gespräche um das geistliche Amt, in: KNA-ÖKI Nr. 45 (11.11.2003), Thema der Woche 1-7.
- COMMUNIO SANCTORUM. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen, Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Paderborn – Frankfurt a.M. 2000.
- CONST. APP. 7-8 (ed. METZGER, Marcel, Les Constitutions Apostoliques, Bd. 3: Livres 7 et 8 [= SC 336] Paris 1987).
- CYPRIAN VON KARTHAGO, ep. (ed. Diercks, Gerard F. (= CCL 3B) Turnhout 1994).
- DAS GEISTLICHE AMT in der Kirche. Bericht der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission (1981), in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 1, hg.v. MEYER, Harding u.a. Paderborn – Frankfurt a.M. 1991², 329-357.
- DAS GEHEIMNIS DER KIRCHE und der Eucharistie im Licht des Geheimnisses der heiligen Dreifaltigkeit. Dokument der Gemischten Internationalen Kommission für den theologischen Dialog zwischen der Römisch-Katholischen Kirche und der Orthodoxen Kirche, München 1982, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 2, hg.v. MEYER, Harding u.a., Paderborn – Frankfurt a.M. 1992, 531-541.
- DAS WEIHESAKRAMENT in der sakramentalen Struktur der Kirche, insbesondere die Bedeutung der apostolischen Sukzession für die Heiligung und Einheit des Volkes Gottes. Dokument der Gemischten Internationalen Kommission für den theologischen Dialog zwischen der Römisch-Katholischen Kirche und der Orthodoxen Kirche, Valamo 1988, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 2, hg.v. MEYER, Harding u.a., Paderborn – Frankfurt a.M. 1992, 556-567.
- DAS WESEN UND DIE BESTIMMUNG DER KIRCHE. Ein Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Auffassung, Studiendokument von Glauben und Kirchenverfassung, hg. v. Dagmar HELLER, Frankfurt a.M. 2000.
- DEMEL, Sabine, Dringender Handlungsbedarf. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes und seine rechtliche Umsetzung, in: HerKorr 58 (2004) 618-623.
- DIE GABE DER AUTORITÄT. Autorität in der Kirche II. Eine gemeinsame Erklärung der Anglikanisch/Römisch-Katholischen Internationalen Kommission (ARCIC), Palazzola, 3. September 1998, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 3, hg.v. MEYER, Harding u.a., Paderborn – Frankfurt a.M. 2003, 262-289.
- DIE PORVOORER GEMEINSAME FESTLEGUNG (1992): Gespräche zwischen den britischen und irischen anglikanischen Kirchen und den nordischen und baltischen lutherischen Kirchen, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 3, hg.v. MEYER, Harding u.a., Paderborn – Frankfurt a.M. 2003, 749-777.
- EINHEIT VOR UNS. Bericht der Gemeinsamen Römisch-katholische/Evangelisch-lutherische Kommission, 1984, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 2, hg.v. MEYER, Harding u.a., Paderborn – Frankfurt a.M. 1992, 451-506.
- EUCCHARISTIE UND AMT. Eine lutherisch/römisch-katholische Stellungnahme (1970), in: MEYER, Harding, Luthertum und Katholizismus im Gespräch. Ergebnisse und Stand der katholisch/lutherischen Dialoge in den USA und auf Weltebene, Frankfurt a.M. 1973, 111-142.
- EVANGELISCHER ERWACHSENENKATECHISMUS, Gütersloh 1989⁵.
- GAHBAUER, Ferdinand, Synode I. Alte Kirche, in: TRE 32 (2001) 559-566.
- GARIJO-GUEMBE, Miguel María, Die Dokumente der internationalen Dialogkommission der römisch-katholischen und der orthodoxen Kirche, in: US 45 (1990) 305-320.
- HOUTEPEN, Anton „Lehrautorität“ in der ökumenischen Diskussion. Ein Beitrag für die Studie von Glaube und Kirchenverfassung „Wie lehrt die Kirche heute verbindlich?“, in: Verbindliches Lehren der Kirche heute. Arbeitsbericht aus dem Deutschen Ökumenischen Studienausschuß und Texte der Faith and Order-Konsultation Odessa 1977, hg. v. Deutschen Ökumenischen Studienausschuß (Beiheft zur ÖR Nr. 33) Frankfurt a.M. 1978.
- HUBER, Wolf, Im Geist der Freiheit. Für eine Ökumene der Profile, Freiburg i.Br. 2007.
- IGNATIUS VON ANTIOCHIEN, smyrn. (ed. LINDEMANN, Andreas / PAULSEN, Henning, Die apostolischen Väter, griechisch-deutsche Parallelausgabe auf der Grundlage der Ausgaben von Franz Xaver Funk, Karl Bihlmeyer und Molly Whittaker, Tübingen 1992, 224-234).
- JOHANNES PAUL II., „Incarnationis mysterium“, Verkündigungsbulle des Großen Jubiläums des Jahres 2000 (= VApS 136) Bonn 1998.
- KALLIS, Anastasios, Brennender, nicht verbrennender Dornbusch. Reflexionen orthodoxer Theologie, hg. v. Ines u. Ursula KALLIS, Münster 1999.
- KASPER, Walter, Das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirche. Freundschaftliche Auseinandersetzung mit der Kritik von Joseph Kardinal Ratzinger, in: StZ 218 (2000) 795-804.

- DERSELBE, Dienst an der Einheit und Freiheit der Kirche. Zur gegenwärtigen Diskussion um das Petrusamt in der Kirche, in: BRANDENBURG, Albert / URBAN, Hans Jörg (Hg.), Petrus und Papst, Bd. 2, Münster 1978, 119-141.
- DERSELBE, Wandel der ökumenischen Situation, in: KNA-ÖKI 31 (31. Juli 2007), Dokumentation Nr. 15.
- KIRCHE UND RECHTFERTIGUNG. Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigung. Gemeinsame Römisch-Katholische, Evangelisch-Lutherische Kommission, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 3, hg.v. MEYER, Harding u.a., Paderborn – Frankfurt a.M. 2003, 317-419.
- KIRCHENGEMEINSCHAFT nach evangelischem Verständnis, in: epdD 45 (2001) 4-19.
- KIRCHLICHE UND KANONISCHE KONSEQUENZEN der sakramentalen Natur der Kirche. Kirchliche Communio, Konziliarität und Autorität, Ravenna, 13. Oktober 2007, in: KNA-ÖKI 47 (20. November 2007), Dokumentation Nr. 24.
- KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche, in: KNA-ÖKI Nr. 29 (17. Juli 2007), Dokumentation Nr. 13.
- DIESELBE, Erklärung Dominus Jesus. Über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und die Kirche, 6. Aug. 2000 (= VapS 148) Bonn 2000.
- DIESELBE, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als Communio (= VApS 107) Bonn 1992, Nr. 9
- LEHMANN, Karl / PANNENBERG, Wolfhart (Hg.), Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, Freiburg i.Br. – Göttingen 1986³.
- LEHRAUTORITÄT UND UNFEHLBARKEIT in der Kirche, in: Das kirchenleitende Amt. Dokumente zum interkonfessionellen Dialog über Bischofsamt und Papsttum, hg. v. GAßMANN, Günther / MEYER, Harding (= ÖkDok 5) Frankfurt a.M. 1980, 97-172.
- „MALTA-BERICHT“. Das Evangelium und die Kirche (1972), in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 1, hg.v. MEYER, Harding u.a., Paderborn – Frankfurt a.M. 1991², 249-271.
- MEYER, Harding, Evangelische Teilhabe am historischen Episkopat? in: StZ 223 (2005) 244-256.
- DERSELBE, Konsens und Kirchengemeinschaft. Die zweite Phase des internationalen Dialogs 1965-1971, in: DERSELBE, Versöhnte Verschiedenheit, Bd. 2, Frankfurt a.M. – Paderborn 2000, 42-68.
- DERSELBE, Luthertum und Katholizismus im Gespräch. Ergebnisse und Stand der katholisch/lutherischen Dialoge in den USA und auf Weltebene, Frankfurt a.M. 1973.
- NEUNER, Peter / KLEINSCHWÄRZER-MEISTER, Birgitta, Kleines Handbuch der Ökumene, Düsseldorf 2002.
- ORIGENES, comm. in Mt. (ed. KLOSTERMANN, Erich, Origenes. Matthäuserklärungen (= GCS 40) Leipzig 1935).
- „ORDNUNGSGEMÄSS BERUFEN“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg, 14. Oktober 2006.
- PESCH, Otto Hermann, Hermeneutik des Ämterwandels? Kleine Ausarbeitung einer Frage, in: WALTER, Peter u.a. (Hg.), Kirche in ökumenischer Perspektive, Freiburg i.Br. 2003, 417-438.

- POTTMAYER, Hermann Josef, Die jüngere Diskussion des päpstlichen Primats durch das I. Vatikanum, in: Cath (M) 61 (2007) 67-80.
- PROBLEME UND HOFFNUNGEN des anglikanisch-katholischen Dialogs, in: IkaZ 12 (1983) 244-259.
- RAISER, Konrad, Ökumene im Übergang. Paradigmenwechsel in der ökumenischen Bewegung?, München 1989.
- RATZINGER, Josef, Primat, Episkopat und successio apostolica, in: RAHNER, Karl / RATZINGER, Josef, Episkopat und Primat (= QD 11) Freiburg i.Br. – Basel – Wien 1961, 37-59.
- DERSELBE, Kirche, Ökumene und Politik, Einsiedeln 1987.
- DERSELBE, Theologische Prinzipienlehre. Bausteine zur Fundamentaltheologie, München 1982.
- RITTNER, Reinhard (Hg.), In Christus berufen. Amt und allgemeines Priestertum in lutherischer Perspektive, Hannover 2001.
- SIEBEN, Hermann Josef, Vom Apostelkonzil zum Ersten Vatikanum. Studien zur Geschichte der Konzilsidee, Paderborn 1996.
- TAUFE, EUCHARISTIE UND AMT. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen („Lima-Dokument“) 1982, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd.1, hg.v. MEYER, Harding u.a., Paderborn – Frankfurt a.M. 1991², 545-585.
- TERTULLIAN, praescr. (ed. REFOULE, R. François / LEBRIOLLE, Pierre DE, Tertullien. Traité de la prescription contre les hérétiques [= SC 46] Paris 1957).
- THEODOROU, Evangelos, Der päpstliche Primat aus der Sicht der orthodoxen Tradition, in: RAUCH, Albert / IMHOF, Paul, Das Dienstant der Einheit der Kirche. Primat – Patriarchat – Papsttum, Regensburg, 1991, 183-217.
- THON, Nikolaj, „Es gibt keine Alternative zum Dialog“. Das Dialogtreffen in Belgrad aus orthodoxer Sicht, in: KNA-ÖKI 51/52 (19. Dezember 2006) 6-11.
- TOMOS AGAPIS, Dokumentation zum Dialog der Liebe zwischen dem Hl. Stuhl und dem Ökumenischen Patriarchat 1958-1976, Innsbruck 1978.
- VINZENZ VON LÉRINS, comm. (ed. Demeulenaere, Roland (= CCL 64) Turnhout 1985, 147-195).
- WENZ, Gunther, Ekklesiologie und Kirchenverfassung. Das Amtsverständnis von CA V in seiner heutigen Bedeutung, in: RITTNER, Reinhard (Hg.), In Christus berufen. Amt und allgemeines Priestertum in lutherischer Perspektive, Hannover 2001, 80-113.
- DERSELBE, Vom einen Wesen der Kirche. Aspekte evangelischer Ekklesiologie, in: WALTER, Peter, u.a. (Hg.), Kirche in ökumenischer Perspektive, Freiburg i.Br. 2003, 33-45.